

II-13036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 21. März 1994
RADETKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ. 70 0502/26-Pr.2/94

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5919 IAB
1994-03-23
zu 5999 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freunde und Freundinnen haben am 28. Jänner 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5999/J betreffend Altlastenerhebungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Hat der Steiermärkische Landeshauptmann diese Altlast an Ihr Ministerium gemeldet, wenn ja, wie sieht die Beschaffenheit des Mülls aus?
- 2a. Welche Altlasten wurden in den offiziellen Altlastenatlas (-kataster) nicht aufgenommen?
- 2b. Welche Altlasten wurden in den Altlastenverdachtsflächenkataster nicht aufgenommen?
3. Sind Ihnen mehrere Fälle solcher Bauwidmungen auf ehemaligen Deponiegeländen bekannt?

- 2 -

4. Was ist die Zusammensetzung nach ÖNORM S 2100 und S 2101?
5. In der oben genannten Deponie wurden folgende Abfälle festgestellt:

Schlüssel Nummer 55502, 35322, 35325 und aller Wahrscheinlichkeit nach auch Abfälle 53501 und 59305. Außerdem Schlüssel Nummer 54912 und Nummerngruppe 57 (nicht gefährliche Abfälle).

Was gedenken Sie als zuständige Ministerin zu tun?

ad 1

Die gegenständliche Altablagerung wurde im November 1989 vom Landeshauptmann der Steiermark als Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes gemeldet.

Im Jahre 1987 wurde im Bereich des Grazer Feldes in Zusammenarbeit zwischen dem Umweltbundesamt und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Projekt zur Erhebung von Altablagerungen durchgeführt. Die Erhebungen ergaben, daß eine ehemalige Schottergrube durch die Gemeinde Feldkirchen ab Mitte der 60er Jahre als Deponie genutzt wurde. Es wurden Hausmüll, Bauschutt und gewerbliche Abfälle abgelagert. In den 70er Jahren wurden außerdem Aschen und Schlacken eines Fernheizkraftwerkes deponiert.

ad 2a

Für die Ausweisung einer sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Altlast im gemäß Altlastensanierungsgesetz zu führenden Altlastenatlas sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- 3 -

- Eine Altablagerung bzw. ein Altstandort muß durch den jeweiligen Landeshauptmann als Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemeldet sein.
- Es muß eine Gefährdungsabschätzung durch das Umweltbundesamt durchgeführt werden. Das heißt, daß aufgrund von Untersuchungsergebnissen eine eindeutige Beurteilung, ob Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen gegeben sind, möglich sein muß.

Im Altlastenatlas wurden bis zum 1. Februar 1994 88 sicherungs- bzw. sanierungsbedürftige Altlasten ausgewiesen.

Für die in Frage stehende Verdachtsfläche in der Gemeinde Feldkirchen bei Graz liegen dem Umweltbundesamt bis jetzt noch keine Untersuchungsergebnisse vor, sodaß eine Beurteilung, ob an dieser Fläche ein Sicherungs- bzw. Sanierungsbedarf besteht, noch nicht erfolgen konnte.

ad 2b

Bisher wurden im Rahmen der Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes etwa 3.600 Altablagerungen und 17.000 Altstandorte von den Landeshauptleuten gemeldet. Für die Aufnahme in den gemäß § 13 Altlastensanierungsgesetz zu führenden Verdachtsflächenkataster sind Verdachtsflächen anhand eines Erhebungsbogens zu melden. Da bei einem Großteil der von den Landeshauptleuten gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte nicht die notwendigen Mindestinformationen vorgelegt wurden, konnten bis jetzt erst rund 1.400 Verdachtsflächen in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen werden.

Die in Frage stehende Fläche in der Gemeinde Feldkirchen bei Graz wurde in den Verdachtsflächenkataster aufgenommen.

- 4 -

ad 3

Aufgrund mangelnden Wissensstandes kommt es immer wieder zu Bauwidmungen ehemaliger Deponiegelände. Beispielhaft ist auf die im Altlastenatlas ausgewiesene Altlast "Deponie Alois-Gerstl-Weg" in der Gemeinde Feldbach in der Steiermark hinzuweisen. Auf einer bis Mitte der 70-er Jahre betriebenen Deponie waren in den 80-er Jahren ein Pensionistenheim und eine Reihenhaussiedlung errichtet worden. An der Reihenhaussiedlung kam es wiederholt zu Setzungsschäden an den Gebäuden. Im Jahr 1992 wurden im Zuge der geplanten Erweiterung des Pensionistenheimes Deponiegasuntersuchungen und Raumluftmessungen durchgeführt. In den Kellern von zwei Gebäuden konnten Deponiegasspuren nachgewiesen werden. Da es durch Anreicherung von Deponiegas in Kellerräumen zu einer Gefährdung der Gebäude und der Bewohner kommen kann, wurde die Deponie als Altlast im Altlastenatlas ausgewiesen. Im März 1993 wurde die weitere Bebauung der Deponie bis zur Vorlage eines Sanierungsprojektes untersagt.

ad 4

Es handelt sich bei der in Frage stehenden Altablagerung in der Gemeinde Feldkirchen bei Graz um eine ehemalige Gemeinde-deponie, in der bis in die 70er Jahre unkontrolliert Abfälle entsorgt wurden. Aufgrund der dem Umweltbundesamt vorliegenden Informationen wurden vermutlich Hausmüll, Bauschutt, Aushubmaterialien, Aschen und Schlacken eines Fernheizkraftwerkes und gewerbliche Abfälle unbekannter Art abgelagert. Da dem Umweltbundesamt keine Untersuchungsergebnisse bekannt sind, ist eine Beschreibung der Zusammensetzung der abgelagerten Abfälle anhand der ÖNORMEN S 2100 und S 2101 nicht möglich.

- 5 -

ad 5

Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde vom Umweltbundesamt eine Erstabschätzung für die als Altablagerung gemeldete Verdachtsfläche durchgeführt. Entsprechend dem Ergebnis dieser Erstabschätzung ist festzuhalten, daß derzeit keine Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stehen, die eine Gefährdungsabschätzung und Ausweisung als sicherungs- und sanierungsbedürftige Altlast im Altlastenatlas sowie Einstufung in eine Prioritätenklasse ermöglichen.

Eine Beurteilung hinsichtlich notwendiger Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen kann erst nach Vorliegen entsprechender Untersuchungsergebnisse, die vom Landeshauptmann im Zuge einer ordnungsgemäßen Verdachtsflächenmeldung beizubringen sind und derzeit meinem Ressort nicht zur Verfügung stehen, erfolgen.

Maria Faus-Kokal